Signatur:	2025.SR.0214
Geschäftstyp:	Motion
Erstunterzeichnende:	Nora Joos (JA), Katharina Gallizzi (GB), Tobias Sennhauser (TIF), Valentina Achermann (SP)
Mitunterzeichnende:	Franziska Geiser, Sarah Rubin, Matteo Micieli, David Böhner, Sofia Fisch, Helin Genis, Monique Iseli, Judith Schenk, Lea Bill, Esther Meier, Anna Leissing, Mirjam Arn, Mirjam Läderach, Seraphine Iseli
Einreichedatum:	26. Juni 2025

Motion: Hindernisfreiheit in Stadtratsgeschäften transparent ausweisen; Annahme als Richtlinie

Auftrag
Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei allen Stadtratsgeschäften ist ein Abschnitt zu formulieren, der aufzeigt, inwieweit das Geschäft die Anforderungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, der UNO-Behindertenrechtskonvention und des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt.
   a. Interessenkonflikte und -abwägungen, die zu einer Reduktion der Hindernisfreiheit führen, sind transparent auszuweisen.

Begründung
Die Stadt Bern möchte Rahmenbedingungen schaffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Leben selbstständig gestalten und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Ziel ist es, Gleichstellung in allen Prozessen der Verwaltung und in allen Lebensbereichen zu verankern[1]. Die Rahmenstrategie Nachhaltige Entwicklung definiert beispielsweise das Ziel, den öffentlichen Raum hindernisfrei, generationen- und diversitätsgerecht zu gestalten. Neben dem öffentlichen Raum ist Folgendes hindernisfrei zu entwickeln:

- alle öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen
  bspw. Schulhäusern, Verwaltungsgebäude, Sportanlagen, etc.
- Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs
  öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge;
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen
  bspw. Kinderbetreuung, digitale Angebote, etc.
- Aus- und Weiterbildung
  bspw. Schulbildung
- Städtische Arbeitsplätze

Von hindernisfreien Räumen und Angeboten profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch die ganze Bevölkerung. Sie gewähren den einfachen Zugang und die Teilhabe aller. Bei den meisten Projekten gibt es jedoch Zielkonflikte und Interessensabwägungen, die die Umsetzung der Hindernisfreiheit und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen können. Damit der Stadtrat und bei einer Volksabstimmung auch die Stimmberechtigten vor ihrem Entscheid so gut wie möglich über diese Abwägungen informiert sind, müssen diese in allen Stadtratsgeschäften transparent ausgewiesen werden. Dies entspricht der gängigen Praxis für die Frage der Auswirkungen von Vorlagen auf Finanzen und Personal und deren Vereinbarkeit mit den Klimazie-

[1] https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/gesundheitsdienst/fachstelle-gleichstellung-von-menschen-mit-behinderungen

len. Analog muss auch die Vereinbarkeit mit den Zielen der Hindernisfreiheit und Behindertengleichstellung sichtbar gemacht werden und ein unerlässlicher Bestandteil der politischen Meinungsbildung sein.

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der Motion betrifft einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat befürwortet das Anliegen der Motion grundsätzlich. Die Forderung nach einer erhöhten Transparenz über die Berücksichtigung der Hindernisfreiheit und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen entspricht den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)[2] und dem European Accessibility Act (EAA)[3]. Die Stadt Bern ist zudem durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)[4], die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)[5] und das kantonale Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)[6] gesetzlich zur Sicherstellung der digitalen und physischen Hindernisfreiheit verpflichtet. Das Anliegen steht schliesslich im Einklang mit der Rahmenstrategie Nachhaltige Entwicklung (RAN 2030) der Stadt Bern, insbesondere mit den Handlungsschwerpunkten 1 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Chancengerechtigkeit» sowie 2 «Öffentliche Räume und Biodiversität».

Gleichzeitig weist der Gemeinderat auf die Herausforderungen bei der Umsetzung des Anliegens hin: Für eine wirksame und effiziente Umsetzung ist ein klar definiertes Vorgehen erforderlich, damit der Aufwand möglichst gering gehalten werden kann – sowohl für die betroffenen Direktionen und Dienststellen als auch für den Gemeinderat. Zudem ist das Thema nicht in jedem Geschäft inhaltlich gleichermassen relevant, da der Fokus der Motion in erster Linie auf der physischen und digitalen Hindernisfreiheit liegt. Aufgrund der Erfahrungen mit der Klimaverträglichkeitsbeurteilung (KVB) erscheint es auch zweckmässig, den Anwendungsbereich auf Geschäfte mit klarer Relevanz zu beschränken, insbesondere auf Kredite, Motionen und Prüfungsberichte von Postulaten. Bei einer Hindernisfreiheitsbeurteilung (HFB) von relevanten Geschäften geht es nach Auffassung des Gemeinderats darum, systematisch zu prüfen, ob Interessenskonflikte bestehen und in welchem Umfang die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden konnten.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Eine wirksame und effiziente Umsetzung des Anliegens verursacht personellen Aufwand bei den involvierten Dienststellen. Die genauen Folgen für das Personal und die Finanzen einer HFB sind stark von deren Ausgestaltung abhängig. Der Gemeinderat kann sie deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern. Er wird die detaillierten Kosten im Rahmen des Begründungsberichts zusammenstellen.

---

[2] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, UNO-BRK (SR 0.109; Stand am 24. März 2025), insbesondere Art. 4 Abs. 1 Bst. c & d und Art. 9

[3] Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, EAA (Directive [EU] 2019/882)

[4] Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, BehiG (SR 151.3; Stand am 01.07.2020), insbesondere Art. 3 und 7

[5] Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, BehiV (SR 151.31; Stand am 01.06.2010), insbesondere Art. 10

[6] Gesetz über die digitale Verwaltung, DVG (BSG 109.1; Stand am 01.03.2023), insbesondere Art. 10

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 17. Dezember 2025

Der Gemeinderat